

Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz

Anhang zum Jahresbericht 2016 zu Händen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)

1. 01/2016 - Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG)

Sendung "TalkTäglich" vom 23. Februar 2016; TeleZüri

Sehr geehrter Herr X

Den Eingang Ihrer Beanstandung vom 24. Februar 2016 habe ich schriftlich bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Chefredaktion von TeleZüri zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme des Chefredaktors von TeleZüri ist fristgerecht eingetroffen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden die Einseitigkeit der Sendung dahingehend, dass die Gesprächspartner (Loeb und Sheik Fareed) mehrheitlich gleicher Ansicht waren (Gegner der Durchsetzungsinitiative) und kein Befürworter der Durchsetzungsinitiative als „direktes Opfer dieser Hetze mit Nazikeule“ eingeladen wurde. Der Moderator sei nicht gewillt gewesen, diese "Harmonie" zu stören. Vielmehr seien interessanterweise nur Telefonanrufer zu Wort gekommen, welche dafür keine kritischen Worte fanden. Weiter habe der Veranstalter und der Moderator verschwiegen, wie selbst im Nein-Lager die Empörung gegen diese Naziplakat enorm sei. Es wäre - besonders so kurz vor der Abstimmung- zwingend erforderlich gewesen, einen Befürworter und Opfer dieser nach Ihrer Meinung Hetze und Nazikeule einzuladen.

Der Chefredaktor von „TeleZüri“ führt in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

„TeleZüri ist sich seiner Verantwortung wenige Tage vor der Abstimmung sehr bewusst. Aus diesem Grund wurde mit Absicht keine Debatte mehr für oder gegen die Durchsetzungsinitiative geführt. Im TalkTäglich ging es einzig um die Diskussion über das Nazi-Plakat im Zürcher Hauptbahnhof. Dieses wurde von Zehntausenden gesehen und hat die Gemüter derart erhitzt, dass es einer sachlichen Diskussion darüber bedurfte. Wie geplant wurde die Diskussion um das Plakat mit dem Nazi-Symbol kontrovers geführt mit dem Urheber auf der einen Seite und PR-Berater Kaspar Loeb auf der anderen Seite, der das Plakat kritisiert.“

Zu den einzelnen Vorwürfen des Beanstanders führt der Chefredaktor von „TeleZüri“ Folgendes aus:

- Beide waren gegen die DSI
Das ist in dieser Diskussion unerheblich, da es nicht um pro oder contra Initiative ging sondern um den Stil dieses provokativen Plakates. Zudem wurde auch der SVP-Werber von der Redaktion für eine Teilnahme angefragt, aber er konnte wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht teilnehmen.
- Beide waren gegen die SVP und deren Plakate
Die SVP als Partei wurde von keinem der beiden angegriffen. Im Gegenteil, der Urheber des Plakats stellte klar, dass er weder die Ja-Stimmenden noch die SVP mit den Nazis vergleichen wolle. Bei den SVP-Plakaten hat Kaspar Loeb den Stil der Plakate ausdrücklich gelobt.
- Beide fanden dieses (...) Naziplakat hätte keine Grenzen überschritten
Der Moderator der Sendung hat hier ausdrücklich nachgefragt und zudem wurden mehrmals Kommentarschreiber erwähnt, für die das Plakat Grenzen überschritten hat.
- Es kamen nur Telefonanrufer zu Wort, welche keine kritischen Worte fanden
Das Gegenteil ist der Fall, da schon der erste Anrufer das Plakat als unsachlich und polemisierend betitelt, was er ebenso den SVP-Plakaten unterstellt.
- Warum wurden kritische Stimmen aus dem Nein-Lager nicht erwähnt?
Diese Rolle hatte schon Kaspar Loeb inne und die vielen erwähnten Kommentarschreiber. Zudem hätte dies die Diskussion auf eine politische Ebene gebracht, die hier aber nicht im Zentrum stand.
- Warum wurde kein Befürworter eingeladen?
Bei einer sachlichen Diskussion über die Grenzen der politischen Werbung finden sich innerhalb der Werbe- und PR-Branche sehr wenige TV-gewandte Figuren, die sich überhaupt aus dem Fenster lehnen und die dann noch für die Durchsetzungsinitiative sind. Der SVP-Werber wurde, wie schon oben erwähnt, angefragt, allerdings musste er aus terminlichen Gründen absagen. Weiter ging es eben in dieser Diskussion explizit nicht um die Durchsetzungsinitiative, sondern um dieses einzelne Naziplakat.
- Warum konnten die beiden gegen die DSI und die SVP herziehen
Dieser Vorwurf ist schlicht falsch.“

Die Ausstrahlung einer Diskussionssendung zu einem Plakat mit politischer Werbung kurz vor einer Volksabstimmung über eine Initiative, die Gegenstand der Werbung auf diesem Plakat ist, erachte ich grundsätzlich als heikel. Es ist bei einer solchen Diskussion wohl unvermeidlich, dass die eingeladenen Gäste auch Äusserungen zu ihrer politischen Ansicht zum Abstimmungsthema von sich geben. Es ist deshalb wichtig, für eine Ausgewogenheit der Voten und damit der eingeladenen Gäste zu sorgen.

Bei der Diskussionssendung „TalkTäglich“ vom 23. Februar 2016 thematisierten die eingeladenen Gäste (der Urheber des Plakats und ein Kommunikationsfachmann) das umstrittene „Hakenkreuzplakat“ gegen die Durchsetzungsinitiative, welches für kurze Zeit in verschiedenen Bahnhöfen der Schweiz zu sehen war. Es ging dem Moderator und Diskussionsleiter nicht um die politische Aussage des Plakats, sondern um die Frage, ob die provokative Darstellung des Schweizerkreuzes als Hakenkreuz zulässig sei und wie weit Politwerbung gehen dürfe. Die Fragen des Moderators drehten sich allesamt um dieses Thema und er vermied es, konkrete Fragen zur politischen Debatte über die Durchsetzungsinitiative zu stellen.

Der Urheber des Plakats äusserte sich naturgemäss immer wieder zur Botschaft, die er über dieses umstrittene Plakat verbreiten wollte und damit auch gegen die Durchsetzungsinitiative. Die Äusserungen des Kommunikationsfachmanns Loeb bezogen sich auf das Plakat selber und die

Grenzen der politischen Werbung im allgemeinen; er gab auch einmal in einem Nebensatz seine politische Haltung gegen die Durchsetzungsinitiative bekannt. Daraus entstand aber keine einseitige Argumentation der Gegner der Durchsetzungsinitiative und der Moderator lenkte mit seinen Fragen klar auf die Symbolik und die Reaktionen auf das umstrittene Plakat sowie provokative Plakate im allgemeinen (mit dem Beispiel der SVP-Plakate mit dem schwarzen Schaf und den Kosovaren). Der Kommunikationsfachmann äusserte sich allgemein sehr kritisch zum Plakat mit dem Hakenkreuz und gab zu Bedenken, dass die Provokation ins Leere führte. Hingewiesen wurde auch auf die vielen negativen Kommentare zum „Hakenkreuzplakat“.

Die Zuhörer, die per Telefon ihre Fragen oder Meinung äussern konnten, zeigten sich entweder kritisch dem Plakat gegenüber oder stellten allgemeine Fragen zur politischen Werbung.

Die Veranstalterin schreibt in ihrer Stellungnahme, dass auch der Urheber der SVP-Plakate zur Diskussionssendung eingeladen worden sei, aus terminlichen Gründen aber absagte. Ob seine Teilnahme Substantielles zur Diskussionssendung beigetragen hätte, kann offengelassen werden. Mit dem Urheber des Hakenkreuz-Plakats war ein Befürworter der provokativen Werbung anwesend und mit dem Kommunikationsfachmann eine Person, welche diese Art von Werbung kritisch betrachtet, auch wenn für ihn im konkreten Fall die Grenzen der politischen Werbung nicht überschritten wurden. Insofern erscheint mir die Zusammensetzung der kleinen Diskussionsrunde im vorliegenden Fall und Sendegefäss genügend ausgewogen, um die Symbolik des umstrittenen Plakats und die Grenzen der politischen Werbung im Allgemeinen zu thematisieren.

Insgesamt betrachtet konnten sich die Zuschauerin und der Zuschauer ein eigenes Bild zum diskutierten Thema machen und es fand keine DSI-Debatte unter dem Deckmantel der Thematik der Grenzen der politischen Werbung am Beispiel des „Hakenkreuzplakats“ statt. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer war das Thema der Diskussionssendung - gerade durch die geschickte Moderation des Diskussionsleiters - klar ersichtlich.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Monbijoustrasse 51 A, Postfach, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

2. 02/2016 - Jugendschutz (Art. 5 RTVG)

Sendung "ZüriSerie" vom 15. Februar 2016; TeleZüri

Sehr geehrte Frau X

Den Eingang Ihrer Beanstandung vom 27. Februar 2016 habe ich schriftlich bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Chefredaktion von TeleZüri zur Stellungnahme aufgefordert. Die

Stellungnahme des Chefredaktors von TeleZüri ist fristgerecht eingetroffen. Ich habe mir die beanstandeten Beiträge eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden im Wesentlichen, dass „durch die Bilder, die Reden und das Gestöhne“ bei den Jugendlichen das Denken ausgeschaltet werde. Dabei handle es sich um eine Methode von „seelisch-geistlicher Notzucht“. Zudem spreche die Dame im ersten Beitrag der Serie von „schnellen und leichten Geld“, das zu verdienen sei; dies komme einem Verführen gleich und sei in Anbetracht des Ausstrahlungszeitpunktes nicht angebracht.

Der Chefredaktor von „TeleZüri“ führt in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

„Generell kritisiert Frau X, dass TeleZüri eine Sendung, die Sex zum Thema hat, bereits nach 18 Uhr ausgestrahlt wird. Es gilt hierzu festzuhalten, dass TeleZüri sämtliche Aspekte des Jugendschutzes vor Ausstrahlung der Serie berücksichtigt hat.

- Vor Ausstrahlung der Sendung wurde explizit darauf hingewiesen, dass der Beitrag nicht für Kinder geeignet sei.
- Zudem wurden weder in diesem Beitrag, noch in den drei Folgebeiträgen primäre Geschlechtsteile gezeigt. Im Gegenteil - die Kameraführung war während der Produktion der Beiträge sehr zurückhaltend.
- Die Serie „Stutz für Sex“ hat eindeutig dokumentierenden Charakter. So wurde der Fokus keineswegs auf irgendwelche sexuelle Aktivitäten gelegt, sondern auf den wirtschaftlichen und sozialen Kontext der SexarbeiterInnen. Zu Wort kamen beispielsweise auch Familienmitglieder und Sexualforscher. Die Serie und auch der beanstandete Beitrag hatte klar einordnenden Charakter. Es handelt sich also nicht um eine Reklame, die Frau X zu erkennen glaubte, sondern um eine journalistisch einwandfrei umgesetzte Reportage.

Unter diesen Umständen erachte ich es als unproblematisch – auch unter programmrechtlichen Aspekten - die Serie ab 18.20 Uhr auszustrahlen.“

Sie stören sich hauptsächlich am ersten Teil der insgesamt dreiteiligen Serie „Stutz für Sex“ von TeleZüri. In diesem Beitrag wird eine Pornodarstellerin porträtiert und im Vordergrund steht nicht die Darstellung der Sexualität, sondern ihr Berufsalltag, ihre (positiven und negativen) Erfahrungen im Pornogeschäft. Insofern ist dieser Beitrag meines Erachtens nicht zu beanstanden. Allerdings dürfte die kurze Szene, welche die Pornodarstellerin beim inszenierten Stöhnen und mehrfachem Berühren der eigenen Brüste (teilweise halb verdeckt) zeigt, tatsächlich für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sein. Die Wahl der Sendezeit um 18:20 Uhr erachte ich deshalb als fraglich, hätte diese Szene doch eher zu einem späteren Zeitpunkt ausgestrahlt werden sollen. Der Hinweis der Moderatorin zu Beginn („Willkommen zu ‚Stutz für Sex‘ und wir der Name schon sagt, hat es sexuelle Inhalte und ist deshalb für Jugendliche ungeeignet“) ist nur dann erheblich, wenn auch die entsprechende Sendezeit gewählt wird.

Die zwei anderen Beiträge werden von Ihnen nur am Rande erwähnt und ich erachte diese auch programmrechtlich als nicht relevant.

Insgesamt erachte ich die Wahl des Ausstrahlungszeitpunkts des ersten Beitrags der Serie „Stutz für Sex“ aufgrund der kurzen Szene mit sexuellen Inhalten zumindest als problematisch, wenn auch kaum programmrechtlich relevant.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Monbijoustrasse 51 A, Postfach, 3001 Bern) orientieren Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen sowie das Merkblatt.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

3. 03/2016 - Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG)
Sendung Aktuell vom 16. März 2016; Tele M1

Sehr geehrter Herr X

Den Eingang Ihrer Beanstandung vom 21. März 2016 habe ich schriftlich bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Chefredaktion von Tele M1 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme des Chefredaktors von Tele M1 ist fristgerecht eingetroffen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden im Wesentlichen, dass der Bericht vom Titel und vom Inhalt her unwahr, verzerrt und ehrverletzend sei. Es sei aus einem Ermittlungsbericht zitiert worden, der nicht rechtsgültig sei und von Ihnen bestritten werde. In der Sendung sei der Eindruck erweckt worden, dass es sich um eine „massive Klage gegen die Mieter“ handle, obwohl es mit der Klage einzig darum gegangen sei, die Verjährung zu unterbrechen, da sich der Mieter fast zwölf Monate „von der Verantwortung entzogen und untergetaucht“ war. Die Elektroinstallation sei als mangelhaft dargestellt worden, was ausgeschlossen werden könne. Im Bericht sei nicht erwähnt worden, dass zu viele Elektrogeräte angeschlossen gewesen seien. Zudem seien Informationen zur

Mieterschaft (schon zwei Brände verursacht, weitere Forderungen wegen Schäden offen) nicht erwähnt worden.

Der Chefredaktor von Tele M1 führt in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

„Wir weisen die Vorwürfe in aller Form zurück. Die Anschuldigungen von Hr. X entbehren jeglicher Grundlage. Unsere Berichterstattung war fair und ausgeglichen.

Fakt ist, dass Hr. X seinen ehemaligen Vermieter auf 755000 Franken verklagt hat. Fakt ist auch, dass der Untersuchungsbericht der Kantonspolizei Aargau zum Schluss kommt, dass der vorliegende Brandschaden auf einen Defekt in der elektrischen Installation zurückzuführen ist, auch wenn unklar bleibe, welchen Einfluss die beiden Heizkörper, die vom Vermieter angeschlossen waren, auf den Brandausbruch hatten.

Hr. X kritisiert in seiner Beschwerde, dass er als Vermieter als boshaft dargestellt wurde. Auch dies stimmt nicht. Es wurde ausschliesslich die Klage des Vermieters thematisiert, obwohl es laut der Kantonspolizei Aargau keine Hinweise auf ein fahrlässiges Verhalten des Mieters gibt.

Wir haben Hr. X mehrmals und über mehrere Tage hinweg die Möglichkeit gegeben, zum Fall Stellung zu beziehen. Hr. X hat sich schliesslich entschieden, dies schriftlich zu tun. Er selber bestand dabei auf die Veröffentlichung seines Fotos, was in diesem Fall, aus unserer Sicht, nicht zwingend gewesen wäre.

Zu den Vorwürfen, die Staatsanwaltschaft würde gerügt und ihm würde das rechtliche Gehör bis Heute verweigert, können wir keine Stellung nehmen. Auch scheint es uns schleierhaft, was die Berichterstattung mit einem allfälligen Besuchsrecht seiner Kinder zu tun hat.

Viel mehr scheint uns, dass hier in einem Rundumschlag und diversen Behauptungen vom wirklichen Inhalt der Berichterstattung abgelenkt wird."

Bei beanstandeten Beitrag handelt es sich um einen Kurzbeitrag von rund zwei Minuten im Rahmen der Nachrichtensendung „Aktuell" von Tele M1. Begonnen wird mit der Darstellung der Forderungsklage des Vermieters gegen den Mieter und einer ersten Stellungnahme des Mieters. In der Folge wird auf den damaligen Brand des Bauernhauses und der Brandursache gemäss Bericht der Kantonspolizei eingegangen und aus dem Bericht zitiert (die Zitate werden eingeblendet). Der Sprecher macht darauf aufmerksam, dass der Vermieter sich nur schriftlich äussern wollte und es wird die Stellungnahme des Vermieters vorgelesen und auch als Zitat eingeblendet.

Nach mehrmaliger Visionierung des Beitrags hatte ich den Eindruck, dass die Forderungsklage des Vermieters wohl nicht vollständig begründet sein könnte, wurde doch im Polizeibericht klar festgehalten, dass der Brandschaden auf einen Defekt in der elektrischen Installation zurückzuführen sei und der Anschluss von zusätzlichen Heizgeräten durch den Mieter zu einer erhöhten Belastung der vorhandenen, mit Mängeln behafteten Strominstallation führten. Da dem Ereignis eine Verknüpfung all dieser Faktoren zu Grund liegt - so der Polizeibericht - handelt es sich - wie Sie in der Beanstandung schreiben - tatsächlich um eine „massive Klage gegen die Mieter". Die Darstellung dieses Vorwurfes im Beitrag ist aber auf der Basis des Polizeiberichtes nicht unbegründet. Es war auch nicht notwendig, darauf hinzuweisen, dass die Klage nur zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung eingereicht wurde. Tatsache ist, dass Sie einen hohen Betrag von den Mietern fordern und es liegt in der Natur des Gerichtsverfahrens, dass man sich im Rahmen der Sühneverhandlung - oder auch noch später - selber einigen kann. Sie wurden zu einer Stellungnahme eingeladen und hätten auch die Möglichkeit gehabt, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen.

Zur Brandursache selber wurden der Zuschauerin und dem Zuschauer genügend Informationen abgegeben, damit sie sich eine eigene Meinung bilden können (Aussage des Mieters, Zitate aus dem Polizeibericht, Stellungnahme von Ihnen). Die von Ihnen in der Beanstandung aufgeführten weiteren Forderungen gegenüber den Mietern waren nicht Thema des Berichtes und mussten demnach auch nicht erwähnt werden. Zu bemängeln habe ich einzig die ohne weitere Erklärungen abgegebene Bemerkung „Für das Basteln des Vermieters am Stromnetz ...“ im Beitrag; eine Bemerkung, die wohl etwas sachlicher gehalten hätte werden können.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Monbijoustrasse 51 A, Postfach, 3001 Bern) orientieren Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen sowie das Merkblatt.

Mi freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

4. 04/2016 - Gleichstellung von Mann und Frau (vgl. Art. 4 Abs. 1 RTVG) Sendung "Standpunkte Bilanz" vom 29. Mai 2016 u.w.

Sehr geehrter Herr X

Den Eingang Ihrer Beanstandung vom 29. Mai 2016 habe ich schriftlich bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Chefredaktion von Bilanz (Presse TV) zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme des Chefredaktors Dirk Schütz ist fristgerecht eingetroffen. Ich habe in die beanstandeten Beiträge reingeschaut, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden im Wesentlichen, dass die Sendung "Standpunkte Bilanz" vom 29. Mai 2016 „in der Zusammensetzung der Teilnehmenden unausgewogen war und insbesondere das Gebot der Gleichstellung von Mann und Frau verletzt wurde und dadurch einen unprofessionellen, nicht von sachlichen Kriterien geprägten Eindruck machte.“ Sind sind allgemein der Meinung, dass auch vorangehende Sendungen in der Regel aus Männerrunden bestanden haben: „Während des Jahres 2015 und bis Ende Mai 2016 sind gerade mal zwei Frauen als Teilnehmende zum Zuge gekommen.“ Sie möchten, „dass die Redaktion ihre Arbeitsweise so verändert, dass sie künftig in der Lage ist, mit geeigneten Mitteln für die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen bzw. des Art. 4 RTVG zu sorgen, ähnlich wie dies auch in andern Redaktionen üblich ist. Es ist eine Sache

des professionellen Angehens eines Sendeprojekts, allgemein geltenden gesellschaftlichen Grundsätzen nachzuleben.“

Der Chefredaktor Bilanz führt in seiner Stellungnahme, welche diesem Schreiben samt Beilagen beigefügt ist, Folgendes aus:

„Es ist uns grundsätzlich ein Anliegen, ein ausgewogenes Teilnehmerfeld für die Sendung zusammen zu stellen. Unsere Teilnehmer sind Vertreter aus den Führungsetagen der Schweizer Wirtschaft. Hier ist der Frauenanteil jedoch leider noch immer sehr tief. Laut angehängter Studie liegt er bei gerade 6 Prozent. Anders als Herr X behauptet, haben wir 2015 nicht zwei Frauen in der Sendung gehabt, sondern sechs (siehe Auswertung). Der Frauenanteil lag damit bei über 16 Prozent. 2014 waren es über 15 Prozent. Wir liegen damit also deutlich höher, als der Anteil der Frauen in den Chefetagen. Dass 2016 der Wert bisher etwas tiefer liegt, ist der Aktualität geschuldet, zudem standen mehrere eingeladene Frauen nicht zur Verfügung. Wir werden uns in Zukunft noch mehr bemühen, Frauen-Power für unsere Sendungen zu gewinnen!“

Die Ombudsstelle behandelt Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 RTVG oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts. Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen, so beginnt die Frist mit der Ausstrahlung der letzten beanstandeten Sendung. Die erste der beanstandeten Sendungen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen. Der Beurteilungszeitraum bezieht sich somit auf die drei letzten Sendungen zu den Themen „Rentenschmelze. Wieviel bleibt noch übrig?“, „Weltkonzerne im Stresstest“ und „Brexit: Wie gefährlich für Europa und die Schweiz?“. In allen drei Sendungen waren nur Männer in der Gesprächsrunde vertreten. Keine Alternative zu einer Männerrunde bestand in der Sendung „Weltkonzerne im Stresstest“ mit den Verwaltungsratspräsidenten zweier Pharma-Unternehmen. Bei den anderen beiden Themen wäre es wahrscheinlich möglich gewesen, kompetente Frauen zu Diskussionsrunde einzuladen. Eine Unausgewogenheit in den jeweiligen Diskussionen nur wegen der Auswahl der Gäste vermochte ich nicht festzustellen.

Der Chefredakteur schreibt in seiner Stellungnahme, dass die Teilnehmer in den Sendungen „Standpunkte“ Vertreter aus den Führungsetagen der Schweizer Wirtschaft darstellen. Er fügt seiner Stellungnahme eine Übersicht aller bisherigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer seit 2014 an. Dabei ist mir aufgefallen, dass es sich nicht nur um Vertreter aus den Führungsetagen der Schweizer Wirtschaft handelt. Allgemein werden Expertinnen und Experten zu bestimmten Themen eingeladen wie auch Politiker und Vertreter aus den Führungsetagen. Es ist somit durchaus möglich, dass die einzelnen eingeladenen Männer durch kompetente Frauen hätten ersetzt werden können. In diesem Sinne unterstütze ich Ihr Anliegen und die Bemühungen des Chefredakteurs gemäss seiner Stellungnahme und empfehle dem Veranstalter, für künftige Sendungen bei der Auswahl der Diskussionsgäste speziell auf die Teilnahme von Frauen zu achten.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Monbijoustrasse 51 A, Postfach, 3001 Bern) orientieren Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen sowie das Merkblatt.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

5. 05/2016 - Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG)

Sendung „News“ von TeleBärn vom 31. August 2016

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 1. September 2016 habe ich erhalten und Ihnen gleichentags schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben forderte ich die Chefredaktion von TeleBärn zur Stellungnahme auf. Diese Stellungnahme ist am 5. September 2016 eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie sind der Ansicht, dass in der Live-Schaltung in reisserischer Manier berichtet wurde, dass vor Ort Polizeieinsätze durchgeführt wurden oder Chaos herrschte. Dies sei nicht der Fall gewesen und die Polizei sei lediglich zur Überwachung der Situation vor Ort gewesen, habe niemals eingegriffen und habe sich stets im Hintergrund gehalten, als die Besetzer die Liegenschaft in aller Ruhe verliessen. Die Aktion zur Rettung eines Baumes sei zudem nicht aus dem Kreis der ehemaligen Besetzer, sondern von anderen Personen durchgeführt worden, welche die gegebene Medienaufmerksamkeit suchten. Schliesslich sei in der Anmoderation hingewiesen worden, dass von der Z niemand zu den Geschehnissen Stellung nehmen wollen. Dies sei falsch, denn die Z habe keine Kenntnis von der Berichterstattung gehabt und sei von TeleBärn gar nie kontaktiert worden.

In seiner Stellungnahme führt der Chefredaktor und TeleBärn Folgendes aus:

»Punkt 1: In der 18.00 Uhr Sendung sprach der Moderator von „offenbar wurde die Liegenschaft gestürmt“ was der damals noch nicht geklärten Faktenlage entsprach. Die Liveschalte ergab dann auch nicht die gewünschte Übersicht und war inhaltlich ohne Belang. In der 19.00 Uhr Sendung wurde in der Moderation von einer „Stürmung“ gesprochen, was tatsächlich übertrieben war. Die Schalte allerdings war dann absolut nicht reisserisch gemacht. TeleBärn aktualisiert nur in Ausnahmefällen. Dass wir das Thema neu nochmals um 19.00 Uhr aufgegriffen haben zeigt, dass wir um eine möglichst ausgewogene Berichterstattung bemüht waren

Punkt 2: Wir wählten mehrmals die Hauptnummer der Medienstelle (044XX). Der Anruf wurde an die Zentrale weitergeleitet. Die dortige Frau erklärte, dass die gesamte Medienstelle bis Donnerstag Mittag auswärts sei und niemand helfen könne. Ebenfalls eine weitere Person in der Zentrale erklärte, dass Z für die Liegenschaft zuständig sei. Auch sie verwies an die Medienstelle mit dem Hinweis, dass niemand erreichbar sei. Unsere Journalistin hätte sich wohl besser direkt an Frau Y gerichtet. Es ist auch nicht im Interesse von TeleBärn, wenn die anderen Medien anderntags eine Stellungnahme haben und wir nicht.

Die Mediensprecherin Y hat mich am Mittwoch morgen um 09.00 Uhr angerufen und wir haben die Berichterstattung ausdiskutiert. Den entsprechenden Mitarbeiterinnen habe ich darauf mitgeteilt, dass sie künftig den direkten Weg via Natel suchen sollen, wenn sie Auskünfte betreffend Y erhalten wollen. »

Für den kurzen Beitrag über die Hausbesetzungen in der Nachrichtensendung hat der Sender eine Live-Schaltung vor Ort vorgenommen, wohl in der Annahme, dass die Liegenschaft von der Polizei gestürmt wird und entsprechende Bilder gezeigt werden können. In der Version von 18:00 Uhr erwähnte der Moderator in der Anmoderation, dass die Liegenschaft offenbar gestürmt werde, was die Korrespondentin in der Live-Schaltung aber nicht bestätigen konnte. Offenbar sperrten die Besetzer lediglich noch die Strasse und die Polizei suchte das Gespräch zur Freigabe der Strasse. Der Moderator zeigte sich meines Erachtens leicht überrascht über den Live-Bericht und verzichtete darauf, weitere Fragen, beispielsweise zur Besetzung des Baumes mit der Baumhütte und die Besetzer zu stellen. In der Ausgabe von 19:00 Uhr erwähnte der Moderator in der Anmoderation, dass das Haus von der Polizei gestürmt worden sei. Diese Information vermochte die Korrespondentin in der Live-Schaltung aber nicht bestätigen und sagte, dass Gespräche zwischen Polizei und den Besetzern (oder eigen davon) dazu geführt hätten, dass sich die Besetzer auf einem Parkplatz aufhalten könnten. Die Polizei werde die Situation weiter im Auge behalten. Die Information in der Anmoderation zur erfolgten Erstürmung durch die Polizei war offenbar falsch und ich habe den Eindruck, dass sich der Moderator vor der Sendung nicht mit der Korrespondentin vor Ort über die Sachlage abgesprochen hatte. Dies wäre umso mehr angebracht gewesen, als schon in der Sendung um 18:00 Uhr Informationen vorlagen, dass vielleicht keine Erstürmung des Hauses durch die Polizei notwendig sein wird. Die Anmoderation zur Live-Schaltung war ungeschickt. Die Zuschauerin und der Zuschauer konnten sich aber in der Folge durch die Berichterstattung der Korrespondentin vor Ort ein Bild über die Vorgänge machen und sich so eine eigene Meinung bilden. Insofern dürfte das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 RTVG wohl kaum beeinträchtigt worden sein.

Ob es sich bei den Besetzern des Baumes (und der Baumhütte) um die ehemaligen Hausbesetzer oder um Drittbrettfahrer handelte, wie Sie annehmen, ist nicht ganz klar. Jedenfalls geht man auch in anderen Presseberichten davon aus, dass es sich bei den Baumbesetzern um teilweise ehemalige Hausbesetzer handelte. Insofern dürfte die Anmoderation im beanstandeten Beitrag zu diesem Punkt korrekt gewesen sein.

In der Ausgabe von 18:00 Uhr wird in der Anmoderation ausgeführt, dass sich die Z nicht zu den Vorfällen habe äussern wollen. Sie schreiben in Ihrer Beanstandung, dass die Z diesbezüglich gar nie kontaktiert worden sei. Der Veranstalter meint in der Stellungnahme, dass bei der Z niemand habe erreicht werden können. Wie dem auch sei, falsch ist die Information in der Anmoderation, dass sich die Z nicht habe äussern wollen. Korrekterweise hätte der Moderator erwähnen müssen, dass bei der Z niemand zu einer Stellungnahme erreichbar gewesen war. Wenn bei einer Medienstelle für eine begrenzte Zeit niemand erreichbar ist, so bedeutet dies nicht, dass bei der Medienstelle keine Stellungnahmen abgegeben werden wollen. Ich empfehle dem Veranstalter, diese Thematik innerhalb der Redaktion zu besprechen, damit künftig solche Aussagen nur noch in begründeten Fällen gemacht werden.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

6. 06/2016 - Diskriminierungsverbot (Art. 4 Abs. 1 RTVG)
Sendung „Liebesglück im Osten“ von 3+; Folge 3 von Staffel 2

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 13./14. Dezember 2016 habe ich erhalten und am 15. Dezember 2016 die Chefredaktion von 3+ zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 ist die Stellungnahme bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung äussern Sie sich erschrocken über die Sendereihe „Liebesglück im Osten“ und insbesondere über die Folge drei der zweiten Staffel. Sie sind der Ansicht, dass der Sender 3+ die käufliche Liebe und den Frauenhandel verherrliche und die Sendung despektierlich gegenüber Frauen sei.

Der Stellungnahme des Veranstalters ist Folgendes zu entnehmen:

„In der Sendung versuchen Männer, mithilfe einer Partnervermittlerin eine Lebenspartnerin zu finden. Auch die Kandidatinnen beabsichtigen, mithilfe der Partnervermittlerin ihr Glück zu finden.

Die Treffen zwischen den Kandidatinnen und den Kandidaten finden auf Augenhöhe statt und die Frauen werden in keiner Weise als minderwertig dargestellt. Sowohl die Kandidaten wie auch die potentiellen Partnerinnen legen im Rahmen der Sendung jeweils dar, ob ihnen das Gegenüber gefällt oder nicht. Die Frauen sind denn auch in keiner Weise "käuflich" sondern entscheiden nach ihrem freien Willen, ob sie die Kandidaten genauer kennen lernen wollen oder nicht.

Weiter sind die teilnehmenden Frauen allesamt gut ausgebildet und verfügen über eine der Ausbildung entsprechende Arbeitsstelle. Sie sind somit in keiner Weise gedrängt oder gar gezwungen, an einem solchen Format teilzunehmen. Sie beurteilen die Teilnahme – wie die Kandidaten – als spannende Erfahrung und erhoffen sich daraus eine erfüllende Beziehung. Folglich weist 3 Plus den Vorwurf zurück, dass in Rahmen dieser Sendung der Frauenhandel

verherrlicht werde. Mit diesem – strafrechtlich geahndeten – Verhalten steht die vorliegende Sendung in keinem Zusammenhang.

Für den Beschwerdeführer mag störend sein, dass sich die Kandidaten teilweise etwas unbeholfen oder direkt darüber äussern, welche Vorlieben sie bezüglich Frauen haben. Die Sendung glorifiziert jedoch solche Aussagen nicht. Im Gegenteil: Die Sendung behandelt das Thema Partnersuche auf gleicherweise authentische wie ausgewogene Art und Weise.“

Die Sendung „Liebesglück im Osten“ begleitet drei Schweizer Männer, die an verschiedenen Orten in der Ukraine von einer Partnervermittlerin organisierte Verabredungen mit verschiedenen Frauen haben. Die jeweiligen Verabredungen werden gezeigt und die Männer nach ihren Eindrücken und Meinungen befragt. Die Äusserungen der Protagonisten im Allgemeinen über ihre Vorlieben bei Frauen und im Besonderen über die Frauen bei den Verabredungen sind teilweise despektierlich. So wird beispielsweise eine rothaarige Frau als „Rosthaufen“ bezeichnet und die Frauen werden auf das Äusserliche reduziert. Meiner Ansicht nach sollte zumindest die Off-Stimme, welche durch die Sendung führt, diese speziellen Meinungsäusserungen der Männer kommentieren. Bezeichnend für das Sendeformat ist auch, dass die Frauen fast nie zu Wort kommen. Dies ist bedauerlich. Könnte doch mit Statements der Frauen über die männlichen Protagonisten ein Gegengewicht zu den Äusserungen der Männer geschaffen werden. Zusammenfassend teile ich Ihre Ansicht dahingehend, dass die Frauen in dieser Sendung durch einzelne Meinungsäusserungen der männlichen Protagonisten zumindest teilweise despektierlich dargestellt werden.

Käufliche Liebe oder gar Frauenhandel wird in der Sendung nicht gezeigt. Beim Betrachten der Sendung wird dem Zuschauer und der Zuschauerin klar, dass sich die Frauen freiwillig auf die Partnervermittlung einlassen, vielleicht auf Abenteuer aber nicht auf käufliche Liebe aus sind. Ich sehe auch nicht ein, weshalb die Sendung „Liebesglück im Osten“ den Frauenhandel verherrlichen soll. Partnervermittlungen gibt es auf der ganzen Welt und Sendeformate, welche dieses Thema - wenn auch meist etwas voyeuristisch - aufnehmen, sind verbreitet.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Sendung „Liebesglück im Osten“ die rundfunkrechtlichen Bestimmungen zur Achtung der Menschenwürde nicht verletzt, auch wenn einzelne Meinungsäusserungen der männlichen Protagonisten eine gewisse Respektlosigkeit gegenüber Frauen aufzeigen. Ein Gegengewicht dazu könnten der Kommentator oder häufigere Meinungsäusserungen der betroffenen Frauen schaffen. Diese Empfehlung gebe ich an die Chefredaktion des Senders 3+, welche dieses Schreiben als Duplikat erhält, weiter.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientiert Sie das beigelegte Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann